

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 407/07 B

L 6 R 746/06 (Bayerisches LSG)
S 5 R 420/06 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. April 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung (EM) verneint, weil er zwar seit dem 28.3.2003 voll erwerbsgemindert sei, die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen - Entrichtung von 36 Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren - aber nicht erfülle.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 6.6.2007 zugestellten Urteil hat der Kläger mit am 3.9.2007 beim LSG eingegangenem Schriftsatz, nach Weiterleitung von dort beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 11.9.2007, Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Dem Kläger ist Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist (Fristablauf: 6.9.2007 <Donnerstag>) zu gewähren, weil sein Schriftsatz vom 27.8.2007 zwar fristgerecht beim LSG eingegangen, von dort aber nicht umgehend an das BSG weitergeleitet worden ist. Damit hat der Kläger die Beschwerdefrist unverschuldet versäumt.
- 4 Der hiernach fristgerecht gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist jedoch abzulehnen.
- 5 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die



Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, dass für die Rente wegen EM in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EM drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein müssen (§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>).

- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Übereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Meyer-Ladewig in derselbe/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f*). Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG orientiert hat.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger trägt selbst vor, die Entscheidung des serbischen Rentenversicherungsträgers sei erst auf Grund seiner Berufung mit Bescheiden vom 8.8.2006 und vom 7.11.2006 geändert worden, von denen das LSG keine Kenntnis habe erlangen können, weil sie ihm nicht bekannt gemacht worden seien. Er führt ferner aus, dass ein Drittel der ihm jetzt in Serbien monatlich gewährten Rente vom Rentenversicherungsträger für die Beitragszahlung abgezogen werde; damit trägt er nicht vor, dass bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG weitere Pflichtbeitragszeiten vorgelegen hätten, die das LSG - verfahrensfehlerhaft - bei Beurteilung der Frage, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien, nicht berücksichtigt habe.
- 10 Erfüllt der Kläger damit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 ZPO iVm § 73a SGG beanspruchen. Sein serbischer Rechtsanwalt, der für ihn den Prozesskostenhilfeantrag gestellt hat, ist zur Vertretung des Klägers vor dem BSG nicht befugt.
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)